

Die Geschichte der Gastwirtschaften im Glottertal und Wildtal

Von
JOCHEN SCHRÖER

Zur Erarbeitung einer Geschichte der Gastwirtschaften in Baden-Württemberg bedarf es zunächst einer Fülle von Detailstudien, die jedoch nicht selten mit einer dürftigen Quellenlage zu kämpfen haben. Das gilt auch für den Raum wie des nördlich von Freiburg gelegenen Glotter- und Wildtals und der dort befindlichen sieben Gemeinden Rohr, Oberglottertal, Unterglottertal, Ohrensbach, Föhrental, Heuweiler und Wildtal. Urkunden über Verleihungen von Gastwirtschaftsgerechtigkeiten in den Jahren vor 1600, ja sogar vor 1700, sind dort wie im gesamten Südschwarzwald ausgesprochen selten überliefert. Hinweise auf Wirte und Gasthäuser findet man oft nur am Rande und in eher unerwarteten Zusammenhängen, z.B. in Weistümern oder Umgeldrechnungen. Auch rechtliche Streitigkeiten, an denen ein Wirt beteiligt war, oder die Berufsbezeichnung „Wirt“ in den Kirchenbüchern, können wichtige Informationen liefern.

Die frühesten Nennungen von Gastwirtschaften im Tal

Von einer Wirtschaft im Glottertal ist erstmals 1456 im großen Dingrodel von St. Peter auf dem Schwarzwald zu lesen: *49. Item die gebursam zu Yben oder zu Ror mögend ein wirt haben, an wädern end si wellen, zu Yb oder zu Ror.*¹ Da der Dingrodel lediglich bestehendes älteres Recht wiedergibt, ist zu vermuten, dass das Wirten in Rohr schon einige Zeit vor 1456 üblich war. Der älteste Hinweis auf die Badwirtschaft in Oberglottertal stammt aus dem Jahr 1488 und ist den Investiturprotokollen des Erzbistums Konstanz entnommen. Darin wird 1489 ein Claus Dietrich als neuer Badwirt genannt. Die Einrichtung scheint gut besucht gewesen zu sein, denn der nunmehrige Besitzer zahlte eine höhere jährliche Lehensabgabe als sein Vorgänger.² Daraus lässt sich ableiten, dass die Gaststätte schon einige Zeit bestand.

1507 ist eine Wirtschaft in der Vogtei Unterglottertal belegt,³ um 1530 ist vom *Hirzen bei der Bruck* in Ohrensbach die Rede⁴ und 1559 wird in den Quellen ein Hans Fischer als Sonnenwirt in Oberglottertal aufgeführt.⁵ Ein Wirtshaus im Föhrental wird erstmals 1501 erwähnt und befand sich im Kreuzhof, der in der Mitte des Tales lag.⁶ Anders als noch 1590 in Wildtal, tagte das Dorfgericht im Föhrental schon damals nicht mehr im Freien, sondern war in das örtliche Gasthaus verlegt worden.

¹ Weistümer, Bd. 1, gesammelt und hg. von JACOB GRIMM, Göttingen 1840, S. 353. Grimm gibt eine Entstehungszeit des Dingrodels zwischen 1453 und 1484 an. Neuere Forschungen datieren den Dingrodel auf das Jahr 1456.

² MANFRED KREBS: Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, in: Anhang zu Freiburger Diözesan-Archiv 66-68 und 70-74 (1938-1954), S. 317; Badische Zeitung, Waldkircher Nachrichten 30. April/1. Mai 1960.

³ HEINZ NIENHAUS: Das „Himmelreich“ am Eingang zum Höllental und der „Engel“ im Glottertal, in: Schau-ins-Land 124 (2005), S. 71-89, hier S. 79.

⁴ Die bei der Gemeinde Glottertal befindlichen Unterlagen zum „Hirschen“ in Ohrensbach wurden mir freundlicherweise von Hubert Strecker, Glottertal, zur Verfügung gestellt.

⁵ HUBERT STRECKER: Talwirtschaften, in: Das Glottertal. Geschichte und Erinnerungen, Glottertal 1995, S. 111.

⁶ Freiburg im Breisgau. Stadtkreis und Landkreis. Amtliche Kreisbeschreibung, Band I, Erster Halbband, hg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg), Freiburg 1965, S. 366.

In den Jahren 1591 bis 1598 ließ Gabriel Bernlapp von Bollschweil die Rechte der Herrschaft in Wildtal feststellen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Wirtsordnung erlassen, welche die Rechte und Pflichten des Wirtes festlegte. Das Wirtshaus war seit alters her der Untere Hof. Räumlich verbunden mit dem Gasthaus war die Gerichtsstätte der Gemeinde, wo noch immer nach alter Sitte im Freien Recht gesprochen wurde.⁷

Erst für das Jahr 1785 sind Akten verfügbar, die konkrete Aussagen über das Wirten in Heuweiler machen.⁸ Vier Bauern hatten aufgrund einer alten obervogteiamtlichen Anordnung die Erlaubnis, in jährlichem Wechsel dort einen Gasthof zu betreiben. Dieses Recht lag auf dem Altenvogtshof, dem Dörrhof, dem Häberlehof und dem Merzenhof.

Somit ist zwar für das Jahr 1456 erstmals eine Gastwirtschaft im untersuchten Gebiet nachgewiesen, doch mutet es merkwürdig und eher unwahrscheinlich an, dass ausgerechnet in Rohr, am Ende des Glottertals auf einer Meereshöhe von 700 bis 1.000 Metern, die Anfänge des Wirten im Tal zu suchen sein sollen. Vielmehr ist anzunehmen, dass bereits eine beträchtliche Zeit davor Gasthäuser existierten, ohne dass dies in den Quellen seinen Niederschlag fand.

Der Streit um das Wirten in Unterglottertal 1658

1658 kam es zu einem Streit über das Recht des Wirtens in Unterglottertal. Anlass für die Auseinandersetzung war der Entzug der Gastwirtschaftsgerechtigkeit, die bisher Gallus Hagner innehatte, und die Verleihung derselben an Georg Fresslein durch die castel- und schwarzenbergischen Amtleute in Waldkirch. In diesem Zusammenhang wurde durch die Amtleute eine eidesstattliche Befragung einzelner Bürger über das Wirten in Unterglottertal und den damit verbundenen Gepflogenheiten durchgeführt. Diese Befragung ergab, dass das Haus des Georg Fresslein schon immer als Herberge und Wirtshaus gedient hatte. Dieses Gasthaus war jedoch keine „geschworene“ Einrichtung, d.h. die Inhaber leisteten keinen Wirtseid und verfügten über keine schriftlich dokumentierte Gastwirtschaftsgerechtigkeit, in welcher der Umfang der mit dem Gasthaus verbundenen Rechte und Pflichten festgelegt war. Vielmehr bestand lediglich eine altes Gewohnheitsrecht, dort zu wirten, wobei niemand dazu gezwungen wurde. Während des 30-jährigen Krieges stand das Haus zeitweise leer. Es gab häufigen Besitzerwechsel. Dennoch bestanden nie zwei Wirtschaften gleichzeitig in Unterglottertal, d.h. es wurde stets auf dem gleichen Anwesen gewirtet. Berichtet wurde ferner, dass in Friedensjahren alle Hochzeiten und Kindstauen im besagten Gasthaus gefeiert wurden. An Kirchweih ging man jedoch dahin, wo es guten Wein gab, entweder ins Unterglottertal, ins Oberglottertal oder nach Ohrensbach. Da Ohrensbach und Unterglottertal unter dem gleichen Gerichtsherrn standen, wurden die Gerichtstage abwechselnd, mal im einen und mal im anderen Wirtshaus abgehalten.⁹ Außerdem ist überliefert, dass von Georg Fresslein *der vielerlei Zusammenkünfte halber ein ganz neuer Bau [...] angestossen worden* war, da auf seinem Hof öfters Einwohner aller drei Gemeinden samt Föhrental zusammen gekommen waren.¹⁰ Letztendlich wünschten alle Befragten, dass es beim Wirten auf der genannten Herberge in Unterglottertal bleiben solle.

Damit wird zugleich die Vermutung bestätigt, dass der alte, 1953 abgebrannte „Engel“ in Unterglottertal (Abb. 1) nicht, wie häufig erwähnt, 1507 erbaut sein kann, sondern frühestens um 1658.¹¹

⁷ WOLFGANG STÜLPNAGEL: Wildtal, ein breisgau-ritterschaftlicher Ort, in: Schau-ins-Land 82 (1964), S. 58-72, hier S. 64ff.

⁸ Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 229/43197.

⁹ GLA, 229/32085b.

¹⁰ Ebd.

¹¹ NIENHAUS (wie Anm. 3), S. 89.



Abb. 1 Die Gaststube des Gasthauses „Zum Goldenen Engel“ in Unterglottertal (Kreisarchiv Breisgau-Hochschwarzwald).

Die Wirtschaftsgerechtigkeit

Die Art der Verleihung einer Gastwirtschaftsgerechtigkeit und deren inhaltliche Gestaltung waren für die Wirtshäuser des untersuchten Gebietes nicht einheitlich geregelt.

Für die Siedlung Rohr lässt die zuvor zitierte Formulierung im Dingrodel von St. Peter 1456 darauf schließen, dass die Einwohner das Recht hatten, einen Wirt zu bestimmen. Die Herrschaft entschied also nicht allein darüber, ob in der Gemeinde ein Wirt zugelassen wurde oder nicht. Leider ist nicht erkenntlich, wie die Beteiligung der Gemeinde an dem Recht, einen Wirt zu bestellen, entstanden ist. Klar ist, dass es sich hierbei nicht um eine beständige Wirtschaft handelte. Das Privileg war weder an einen bestimmten Hof noch an eine Person gebunden. Vielmehr diente das Wohnhaus des jeweils Wirtenden für eine bestimmte Zeit als Gasthaus.

In der Wildtaler Wirtsordnung von 1590 ist die Wirtschaftsgerechtigkeit dagegen klar geregelt: *so ist es von alters her gehalten worden [...] und allweg der brauch gewesen ist und die Gerechtigkeit inhaldt.*¹² Hier wurde die Gastwirtschaftsgerechtigkeit, die immer auf dem gleichen Hof am Talausgang lag, ausdrücklich als solche benannt und beschrieben.

In den Gemeinden des Glottertals, die der castel- und schwarzenbergischen Herrschaft unterstanden, gab es im Gegensatz dazu anfangs keine eindeutig verliehenen Wirtschaftsgerechtigkeiten. In den einzelnen Vogteien konnte im Prinzip von jedermann gewirtet werden, vorausgesetzt, es fand sich überhaupt jemand, der dazu bereit war. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Recht des Wirtens nicht sonderlich begehrt war. Um ein kontinuierliches und geordnetes Wirten in den jeweiligen Gemeinden zu gewährleisten, übertrugen daher die Amtleute das Recht des Wirtens und den Weinschank auf die einzelnen Gemeinden. Diese

¹² Wiedergabe der Wildtaler Wirtsordnung in UTE BESSLER: Die Wildtälere Höfe, hg. in Zusammenarbeit mit MARIA HEIZMANN und dem Verein für Heimatgeschichte Gundelfingen-Wildtal, March-Hugstetten 1992, S. 144f.

mussten dafür jährlich einen Wirt bestimmen und eine Abgabe, das sogenannte Umgeld, an die Herrschaft entrichten. In einem späteren Schritt verfestigte sich das Recht des Wirtens gegen Zahlung einer Rekognition auf einzelne Privatleute und damit auf ihre Häuser. Dies dürfte in Unterglottertal, Oberglottertal, Ohrensbach und Föhrental etwa um 1500 eingetreten sein.

Auch ohne eine ausdrückliche Verleihung von Wirtschaftsgerechtigkeiten war das Gewohnheitsrecht der Wirte im Glottertal von Amtes wegen geschützt. Ein Streit aus dem Jahr 1747 um das Tavernengesuch des Müllers Johannes Schurhammer belegt dies. Die Wirte des Unterglottertals sowie Vogt und Gemeinde waren gegen das Gesuch des Müllers: Das Tal würde mit Wirtschaften überbelegt, das Einkommen der bestehenden Wirte geschmälert und auch die Herrschaft erhalte nicht mehr Umgeld, da nicht mehr Wein ausgeschenkt werden würde. Auch die Stellungnahme des Amtes fiel negativ aus: Es gebe schon genug Wirtschaften im Tal und eine neue würde nur einen weiteren Schlupfwinkel für das unkontrollierte Treiben der jungen Leute schaffen; außerdem sei der Müller ein vermögender Mann, der neben seiner Mühle einen ansehnlichen Hof habe und daher ein zusätzliches Einkommen nicht angewiesen sei. Deshalb wurde entschieden, dass ein gewisser Fackler, Wirt des Gasthauses „Engel“, die Tavernengerechtigkeit erhalten und dafür 50 Gulden bezahlen solle. Im Gegenzug wurde ihm zugesichert, dass in Zukunft keine weiteren Tavernenwirtschaften im Glottertal errichtet werden dürften.¹³

Die „Wandelwirtschaft“ in Heuweiler ist hinsichtlich der Wirtschaftsgerechtigkeit besonders interessant. Diese Form des Wirtens wird in den Akten ausdrücklich als die älteste erwähnt und begegnet uns im südlichen Schwarzwald mehrfach, z.B. im Ibbental und im Eschbachtal.¹⁴ In Heuweiler ruhte das Recht des Wirtens auf vier Höfen. Es gab jedoch auch hier stets nur eine einzige Wirtschaft, d.h. die berechtigten Bauern wechselten sich jährlich ab. Gewirtet wurde auf ihren Höfen, die über keine besondere Ausstattung wie etwa spezielle Schankräume verfügten. Darüber hinaus hatten die Bauern die Erlaubnis, das Recht des Wirtens an andere Personen weiter zu verpachten.

Inhalt und Herkunft der Gastwirtschaftsgerechtigkeiten sowie die Rechtsverhältnisse waren bei den einzelnen Wirtschaften oft nicht eindeutig geregelt. Es verwundert daher nicht, dass man 1747 bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung im Oberamt Waldkirch fast gar nichts mehr über Ursprung und Wesen der Tavernengerechtigkeiten wusste: Folianten wurden gewälzt und Meinungen eingeholt, um Fragen zu klären wie „Was ist der Weinschank eigentlich?“ oder „Ist die Tavernengerechtigkeit den Regalien zuzuordnen?“. Nur in einer Sache war man sich sicher: Die Herrschaft hat das Recht Tavernen zu setzen.¹⁵

Für das Kloster St. Peter bestanden in dieser Hinsicht keinerlei Zweifel. Es dokumentierte im 1754 erstellten „Corpus Iuris Sancti Petri“ seine Rechte im Gebiet der Klosterherrschaft. Darin ist im § 7 *Ius erigendi Tabernas* zu lesen, dass das Kloster für sich das Privileg beanspruchte, Tavernen – z.B. in Eschbach, am Hohlen Graben, in der Alt-Glashütte, in Wildgutach oder auf dem Steinbach – zu errichten. Allerdings bleibt unklar, womit dieses Recht begründet wurde.¹⁶ Als 1787 die Gemeinde Rohr um die Verleihung einer Wirtschaftsgerechtigkeit für ihren Mitbürger Andreas Schwär nachsuchte, zeigte sich der Abt von St. Peter darüber wenig erfreut. Nach seiner Auffassung würden Handel, Kirchgang und Gewerbe die Einwohner von Rohr fast täglich nach St. Peter führen, wo sie einen ordentlichen Gasthof fänden. Der Antrag rühre nur von einigen müßigen Bauern her, welche die Aufsicht im Wirtshaus zu St. Peter nicht ertragen könnten und sich daher nach einem abgelegenen Winkel sehnten, wo sie Tag und Nacht ungehindert essen und ihr ganzes Leben beim Kartenspielen, Würfeln und Trinken ver-

¹³ GLA, 229/32086.

¹⁴ GLA, 229/43197.

¹⁵ GLA, 229/32086.

¹⁶ GLA, 65/558 Corpus Iuris, S. 543.

bringen könnten. Diese Behauptungen wollten die Bauern nicht auf sich sitzen lassen und wanden sich an einen Anwalt, der ein Gegengutachten erstellte. Nun lag es an der vorderösterreichischen Regierung, ein Urteil zu fällen. Scheinbar fand der Abt mit seinen Argumenten Gehör, denn Andreas Schwär erhielt letztendlich keine Wirtschaftsgerechtigkeit.¹⁷

Aufgrund des Mangels an Verleihungsurkunden können für die alten Gasthäuser im Glottertal keine Aussagen über den Inhalt dieser Wirtschaftsgerechtigkeiten gemacht werden. Nichtsdestotrotz galten auch für sie allgemeine Regeln, an die sich Wirte und Besucher zu halten hatten. Schon im Dingrodel von 1456 waren entsprechende Bestimmungen festgelegt: Der Wirt musste einen Eid schwören und das Gasthaus ein ganzes Jahr betreiben. Alle Gäste sollten gleich behandelt werden, egal ob reich oder arm, und sie sollten alle auf das Beste versorgt werden. Ganz allgemein galten, das Verbot, den Wein zu fälschen, und das Gebot, geeichte Maße zu verwenden. Der Wirt war verpflichtet, Frevel oder Unrecht, die in seinem Haus geschahen, bei der Obrigkeit zu melden. Die Befragung der Einwohner von Unterglottesville im Jahre 1658 zeigt, dass diese Forderungen nicht unbegründet waren. Die Bewohner beklagten sich über den bisherigen Wirt Gallus Hagner und warfen ihm vor, dass er gegenüber Gästen, die ihm nicht gefielen, gewalttätig sei: *die einen hasst er, die anderen liebt er*.¹⁸ Auch die drei Tagelöhner oder Holzmacher, die sich 1785 in Heuweiler um eine Tavernengerechtigkeit bewarben, erfüllten in den Augen der Amtleute diese Anforderungen nicht: Die Bauern seien dafür viel besser geeignet, da sie *geräumigere Gelegenheit zum Wirten haben und bei selben bessere Zucht und Ordnung eingeführt ist*.¹⁹

Abschließend bleibt anzumerken, dass der Wirt in Wildtal neben den auferlegten Pflichten eine besondere Befugnis erhielt: Der Vogt übergab ihm einen Stab, mit dem er bei Streitigkeiten oder Händel Frieden stiften sollte. Bekannt ist auch, dass – außer im Dorf Rohr – die großen Zehrungen bei Anlässen wie Hochzeit und Kindstauen im Wirtshaus der jeweiligen Vogtei eingenommen werden mussten.

Die Existenzgrundlagen des Gastwirtschaftsbetriebs

Die grundsätzliche Bereitschaft der Dorfbewohner, den Feierabend und die Festtage bei einem Glas Wein im Wirtshaus zu verbringen, reichte als Existenzgrundlage für einen kontinuierlichen Betrieb eines Gasthauses nicht aus. Weitere Dienstleistungen mussten hinzukommen, um ein ausreichendes Einkommen zu gewährleisten. Hierzu gehörte das Anbieten von Speisen und Übernachtungsmöglichkeiten für Reisende.

Die Zahl der Reisenden dürfte um 1500 durchaus nennenswert gewesen sein, da die Straße durch das Glottertal einer der Zugangswege zur Überquerung des Schwarzwaldes war und ihr somit überregionale Bedeutung zukam. Dies beweist nicht zuletzt die Verfallung der Straße im Glottertal durch die Stadt Freiburg 1544.²⁰ Die Straße hatte offenbar die von der Breisgaumetropole unerwünschte Funktion einer Umgehungsstraße, eines sogenannten Biweges, auf der Händler die lästigen Zollstellen der Stadt im Dreisamtal und an der Wagensteigstraße auf dem Weg nach Schwaben vermeiden konnten. Hätten Kaufleute und Reisende nicht bevorzugt diese Route gewählt, hätte die Stadt Freiburg sicher kein Interesse gehabt, den Verkehr auf dieser Straße massiv zu behindern. Die Verfallung dürfte somit den Zweck gehabt haben, den Verkehr auf die von der Stadt kontrollierte Wagensteig- bzw. Höllentalstraße umzuleiten. Sie änderte jedoch nichts daran, dass zumindest ein regionaler Verkehr weiterhin das Tal benutzte. Wir hören von dem Zug der Metzger und Viehhändler. Auch für die Versorgung des Klosters St. Pe-

¹⁷ GLA, 229/90972.

¹⁸ GLA, 229/32085b.

¹⁹ GLA, 229/43197.

²⁰ Kreisbeschreibung Freiburg (wie Anm. 6), S. 371.



Abb. 2 Das Gasthaus „Zum Kreuz“ in Föhrental. Bis um 1900 waren hier das Rathaus, die Amtsstube und das Ratszimmer untergebracht (Schröer).

ter mit Nahrungsmitteln wie Wein oder bei den nicht seltenen baulichen Aktivitäten des Klosters wurde die Straße durch das Glottertal benutzt.

Die Lage eines Gasthauses an einer Landstraße war damit eine zentrale Voraussetzung für eine dauerhafte Existenz. So heißt es auch im „Corpus Iuris“ ausdrücklich über die Wandelwirtschaft im Geiersnest: *Die Bauern wechseln alle Jahr mit dem wüthen, sie haben aber wenige Gäst, weilen allda keine Landstraß und gar selten eine Hochzeit.*²¹ Dies traf auch auf die Wandelwirtschaft in Heuweiler zu, wo es außerdem nur dreizehn Bauern gab, sodass sich aus all diesen Gründen nur wenig Vorteil aus der Gaststätte ziehen ließ. Nur für wohl begüterte Personen machte es Sinn, die Wirtschaft zu betreiben. Von der Wirtschaft allein konnte keine Familie ernährt werden.²²

Die große Bedeutung, die dem Standort zukam, verdeutlicht auch die Verlegung des Wirtshauses vom Kreuzhof in der Mitte des Föhrentals auf die Kreuzmühle an der Landstraße. An dieser Stelle ist das Gasthaus spätestens 1619 belegt und bis heute geblieben (Abb. 2).²³

Neben der Bewirtung und Beherbergung der Reisenden kamen einer Gastwirtschaft wichtige Funktionen innerhalb einer Gemeinde zu. Hierzu zählten die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für amtliche und private Anlässe und die Versorgung mit Speis und Trank. Im Wirtshaus fanden in der Regel alle Versammlungen der Gemeindemitglieder und des Gemein-

²¹ GLA, 65/558 Corpus Iuris, S. 1359.

²² GLA, 229/43197.

²³ Gemeindearchiv Föhrental, Urkunde 4. Diese Information stellte mir freundlicher Weise Herr Strecker, Glottertal, zur Verfügung.



Abb. 3 Das Gasthaus „Zur Sonne“ in Oberglottertal mit der alten Linde (Kreisarchiv Breisgau-Hochschwarzwald).

derats statt. Die Gaststätte war sozusagen der Vorläufer des Rathauses, was die häufig auftauchende Bezeichnung als Gemeindegasthaus unterstreicht. Auch auf privater Ebene kam dem Gasthaus eine herausragende Bedeutung zu. Hier fanden wie angesprochen aufwändig gehaltene Hochzeitsfeste und Taufmahlzeiten statt. In der Untersuchung von 1658 erinnerte sich einer der Befragten an seine eigene Hochzeit, die er in der Herberge in Unterglottertal gefeiert worden war: *15 Tische, voll mit Leuten besetzt*.²⁴ Das dürften somit rund 100 Personen gewesen sein, die nach der damaligen Sitte den ganzen Tag ununterbrochen mit Essen und Trinken versorgt werden mussten. Andere, sogenannte öffentliche Zehrungen, wurden ebenfalls im Gasthaus abgehalten wie z.B. Heiratsabreden, Hofkäufe oder die Versteigerung (Gant) von Höfen.

Eine wichtige Rolle spielte der Zusammenhang zwischen der Abhaltung des Gerichts und dem Gasthaus, wie er für Föhrental, Wildtal, Unterglottertal und Ohrensbach überliefert ist. Die alte Linde, die bis vor wenigen Jahren noch vor der „Sonne“ in Oberglottertal stand, war hierfür ein sichtbarer Beweis (Abb. 3). Desgleichen war die 1853 gefällte Gerichtslinde in Heuweiler genau im Mittelpunkt jener vier Bauernhöfe platziert, auf denen das Recht des Wirtens ruhte. Für die Gastwirte bedeutete die Abhaltung des Gerichts die Anwesenheit einer Vielzahl von Menschen, die diese Gelegenheit mit einem Wirtshausbesuch verbanden. Außerdem stellte die Erstattung von Zehrkosten, z.B. für die Vögte der Gemeinden, häufig einen wesentlichen Bestandteil der Entlohnung für bei Gericht geleistete Dienste, dar.

Damit können wir vier wichtige Kriterien ableiten, die für ein finanziell rentables Betreiben von Gastwirtschaften erforderlich waren: die Lage des Gasthauses an einer Landstraße, die Einnahmen aus den sogenannten Großen Zehrungen, die Abhaltung von Gerichtstagen und Gemeindeversammlungen sowie ein regelmäßiger Besuch der Dorfbewohner. Außerdem war es

²⁴ GLA, 229/32085b.

von Vorteil, wenn sich nur ein Gasthaus in der Vogtei oder dem Ort befand oder der Wirtschaft ein großer Bauernhof – z.B. bei den vier alten Gastwirtschaften „Kreuz“, „Engel“, „Hirschen“ und „Sonne“ an der Talstraße im Glottertal – angeschlossen war. Die Bauern verfügten stets über einen Vorrat an Stroh und Futter, um die Versorgung des eigenen Viehs und der Pferde der Reisenden sicherzustellen. Mit Wirtschaft und Hof besaßen sie zwei Einkommensquellen, wodurch die Dauerhaftigkeit eines Gastwirtschaftsbetriebs eher gewährleistet war als bei wirtenden Tagelöhnern oder Kleingewerblern.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Gasthäusern waren in der Gemeinde Rohr gänzlich andere Voraussetzungen gegeben. Ausdrücklich hieß es in der 1582 erlassenen Polizei-Ordnung des Klosters St. Peter in § 26, 2: *Unnd sollen sunst alle Kaufbrief, Schuldbrief, Zinsbrief, Urtaillbrief, Ehabredungen, Verträge, Mannrecht, Abschied [...] in Unnserm Gottshauß geschriben, aufgerichtet und mit Unserm Abtey Insigel bekräftiget werden.*²⁵ Dies bedeutete, dass alle wichtigen Abreden und Vertragsabschlüsse, die in der Regel mit bedeutenden Zehrungen verbunden waren, in St. Peter stattfanden. Ebenso wurden die dreimal im Jahr abgehaltenen Dinggerichte ausdrücklich nicht im Wirtshaus, sondern entweder auf dem Dinghof oder in St. Peter selbst abgehalten.²⁶ Zudem legte das Kloster St. Peter keinen Wert auf die Existenz eines Wirtshauses in Rohr. Schließlich war es schon schwierig genug, im Klosterwirtshaus, das der direkten Aufsicht des Klosters unterstand, für Ordnung zu sorgen. Wie sollte dies erst in einem Gasthaus möglich sein, das eine Stunde entfernt lag. Kurz gesagt, man war strikt gegen *diese aller Aufsicht entzogenen Winkelwirtshäuser.*²⁷ Als Abt Philipp Jakob Steyrer den Pater Cellerar in verschiedene Ortsteile schickte, um geheime und verbotene Schenken aufzustoßern, machte dieser allein im Sägendobel mehrere davon ausfindig.²⁸ Beschäftigt man sich mit der Gastwirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, so ist die Abneigung, ja sogar Furcht der Amtsleute vor den abgelegenen Winkelwirtshäusern ein ständig wiederkehrendes Motiv.

Größe und Ausstattung eines Gasthauses

Wegen der Funktionen, die dem Gasthaus zugeordnet waren, konnte dieses nicht ein beliebiges Haus in der Gemeinde sein. Vielmehr musste das Gebäude bestimmte Anforderungen hinsichtlich Größe und Ausstattung erfüllen. Im Streit um die Wirtschaftsgerechtigkeit 1658 in Unterglottertal kommt klar zum Ausdruck, dass ein „Tagelöhnerhäuslein“ hierfür gänzlich ungeeignet war, da es z.B. nicht über Unterbringungsmöglichkeiten für Reisefuhrwerke und Pferde verfügte. Auch für die 1820 errichtete Gemeindegastwirtschaft in Heuweiler galten ähnliche Bedingungen. Sie sollte Räume bereitstellen, die ausschließlich durchreisenden Fremden zur Übernachtung vorbehalten waren. Außerdem sahen es die Amtsleute nicht gern, wenn die Kinder eines Wirtes inmitten des Gasthausbetriebes aufwuchsen. Daher wurde eine klare Trennung zwischen den Privaträumen des Wirtes und der Gaststube gefordert.²⁹

Die Häuser der Wandelwirte entsprachen in der Regel nicht den genannten Anforderungen. Da jedes Jahr in einem anderen Bauernhaus gewirtet wurde, lohnte es sich für den Betreiber nicht, in die Ausstattung des Gasthauses zu investieren. Insbesondere fehlte es an einer separaten Gaststube, an Übernachtungsmöglichkeiten für Reisende sowie an Futter und Ställen für Pferde und Kutschen. Alles in allem war diese Form des Wirtens für die Bauern wenig lukra-

²⁵ FRANZ KERN: Policei Ordnung des Gottshauß S. Peter auf dem Schwartzwaldt, aufgerichtet und erstlich publiciert im Jar 1582, in: Freiburger Diözesan-Archiv 80 (1960), S. 195-227, hier S. 212.

²⁶ Ebd. S. 225.

²⁷ GLA, 229/90972.

²⁸ FRANZ KERN: Philipp Jakob Steyrer, 1749-1795 Abt des Benediktinerklosters St. Peter im Schwarzwald, in: Freiburger Diözesan-Archiv 79 (1959), S. 198.

²⁹ Staatsarchiv Freiburg (StAF), B749/4-244.

tiv, weshalb sie das Recht häufig unentgeltlich an andere Bewohner der Gemeinde weitergaben. Diese wiederum hatten noch weniger Interesse, Geld in den Wirtschaftsbetrieb zu stecken, da ihnen das Privileg des Wirtens jederzeit entzogen werden konnte.

Die Entwicklung der Gastwirtschaften bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Vergeblich bemühte sich seit 1788 der Schuhmacher Andreas Kapp, eine weitere Gastwirtschaftsgerechtigkeit in Unterglottertal zu erhalten. Erst zwölf Jahre später, am 15. Dezember 1800, wurde ihm eine Weinschankgerechtigkeit verliehen. Es war dies das erste Mal seit 250 Jahren, dass in den vier Gemeinden des Glottertals eine neue Wirtschaftsgerechtigkeit vergeben wurde. Nach kurzzeitigem Entzug der Ausschankerlaubnis erfolgte am 22. September 1803 seine Wiedereinsetzung als Wirt des Gasthauses „Busch“, das bis Ende des 19. Jahrhunderts bestand.³⁰

Danach kam erst 1819 wieder Bewegung in das Gastwirtschaftsgewerbe des Tals, als sich die Gemeinde Heuweiler erneut bemühte, die Wandelwirtschaft durch eine Gemeindegastwirtschaft zu ergänzen. In Friedenszeiten konnten Gasthäuser in den Nachbardörfern das Fehlen einer Unterkunft noch kompensieren. Herrschte Krieg, benötigte man jedoch ein Gasthaus, das zentrale Anlaufstelle für das Militär war. Während die Soldaten auf die Bauernhöfe und Häuser der Einwohner verteilt wurden, quartierte man die Offiziere im Wirtshaus ein. Gab es ein solches nicht, mussten die Offiziere auf Kosten der Gemeinde im Pfarrhof untergebracht werden. Das Pfarrhaus wurde zum Gasthaus und der Pfarrer zum Wirt gemacht.³¹ Nach einigem Hin und Her wurde am 3. Dezember 1819 der Gemeinde Heuweiler ein Gastwirtschaftsrecht verliehen und gestattet, dieses an einen Bürger des Dorfes weiterzugeben.³² Die Rechte der vier Bauern, die eine Wandelwirtschaft betrieben, wurden dabei nicht beeinträchtigt. Die neue Wirtschaft sollte in der Ortsmitte liegen. Erster Pächter war Andreas Dörr, der Eigentümer des Dörrhofes. Der am 9. Januar 1820 abgeschlossene Vertrag war mit klaren Auflagen in Sachen Gastwirtschaftsführung und -ausstattung verbunden. Der Wirt musste sein Haus so einrichten, dass er Fremde und Reisende beherbergen konnte. Darüber hinaus hatte er ein (Gasthaus)schild anzubringen und an die Gemeinde jährlich 5 Gulden Pachtzins zu zahlen. Damit sich der Aufwand lohnte, wurden die Pachtverträge über einen längeren Zeitraum abgeschlossen, so lief z. B. der erste Pachtvertrag des Andreas Dörr über zehn Jahre und wurde noch mindestens zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert. In diesem Vertrag war außerdem festgelegt, dass Dörr den Wein zu einem festgesetzten Preis an die Dorfbewohner abzugeben und trinkbaren (!) alten und neuen Wein sowie Essig vorrätig zu halten habe. Die Gemeinde ihrerseits verpflichtete sich, die Gemeindeversammlungen und ähnliche Veranstaltungen ausschließlich in seiner Gaststätte abzuhalten.³³ Diese Zugeständnisse trugen dazu bei, dass die Gemeindegastwirtschaft an verschiedenen Standorten bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts fortbestand.

Anzumerken ist ferner, dass in einer Quelle von 1825 diese Wirtschaftsgerechtigkeit in Heuweiler ausdrücklich als „Gemeindestubengerechtigkeit“ bezeichnet wurde.³⁴ Damit ist einmal mehr der Zusammenhang zwischen der im Breisgau häufig auftretenden Bezeichnung „Stube“ als einer der Gemeinde zuzuordnenden Wirtschaft belegt. Allerdings war es keine „Stube“ im herkömmlichen Sinn. Aus den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass die Gemeinde Heuweiler Eigentümer eines Hauses gewesen war, auf dem die Gemeindestubengerechtigkeit ruhte und der Gastwirtschaftsbetrieb kontinuierlich stattfand.

³⁰ GLA, 229/32087.

³¹ StAF, B749/4-245.

³² StAF, B749/7-8.

³³ Ebd.

³⁴ StAF, B749/4-245.

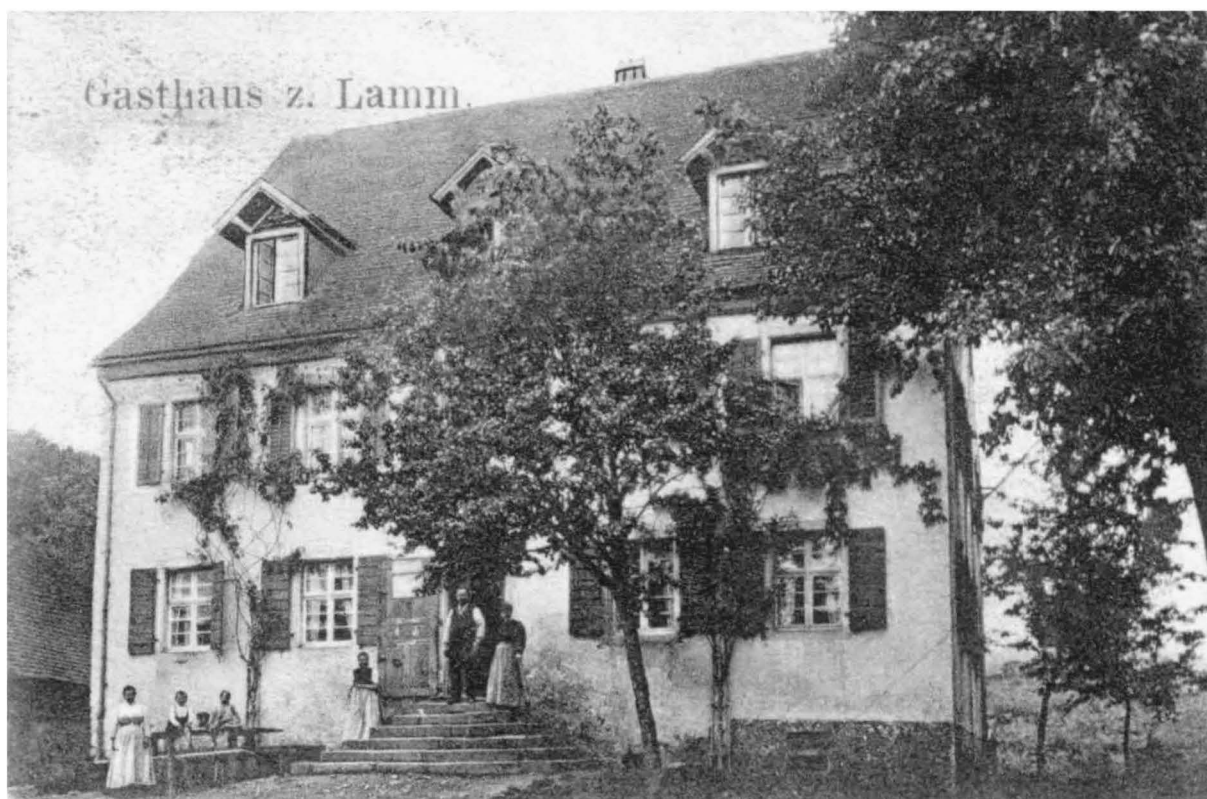


Abb. 4 Das Gasthaus „Zum Lamm“ in Heuweiler (Kreisarchiv Breisgau-Hochschwarzwald).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kam es zu Streitigkeiten um die Gemarkungsgrenzen zwischen Heuweiler und Denzlingen an der alten Glottertäler Straße. Nachdem die Auseinandersetzung um 1820 beigelegt war, konnte an dieser verkehrsgünstigen Stelle ein weiteres Gasthaus, das spätere „Lamm“, errichtet werden (Abb. 4).³⁵ Seitdem gab es in Heuweiler drei Gasthäuser: die Gemeindegastwirtschaft, das „Lamm“ und die Wandelwirtschaft. Dieser Zustand blieb mit Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen.

Auch in Rohr kam in Sachen Gastwirtschaften einiges in Bewegung. Am 14. August 1824 wurde dem Bauer Georg Ruf auf Lebenszeit die Buschwirtschaftsgerechtigkeit verliehen.³⁶ Nachdem 1835 der Pachtvertrag aus unbekanntem Grund ausgelaufen war, ging am 13. Mai 1836 die Wirtschaftsgerechtigkeit auf den Schmied Lorenz Fehrenbach über, der fortan eine Schank- und Speisewirtschaft beim herrschaftlichen Sägeplatz im Sägedobel führte. Die Gaststätte sollte hierbei nur für die Versorgung der Holzfuhreute und Waldarbeiter dienen. Ausdrücklich wurde die Gemeinde St. Peter verpflichtet, die polizeiliche Aufsicht über dieses Gasthaus auszuüben und die Feierabendstunden genau zu beachten. Das Abhalten von Tanzveranstaltungen war verboten. Keinesfalls sollten in dieser abgelegenen Wirtschaft Trink- und Spielgelage stattfinden und verdächtige Personen durfte der Wirt in seinem Hause nicht dulden. Unter diesen Gesichtspunkten wird verständlich, warum der von Lorenz Fehrenbach beantragte Bau einer Kegelbahn nicht genehmigt wurde.³⁷

³⁵ Ebd.

³⁶ Gemeindearchiv St. Peter, Buschwirtschaftsgesuch des Bauern Georg Ruf aus dem Rohr. Unter einer Buschwirtschaft ist nach heutigem Sprachgebrauch eine Straußwirtschaft zu verstehen.

³⁷ Gemeindearchiv St. Peter, Wirtschaftseinrichten im Sägedobel bei St. Peter.



Abb. 5 Das Gasthaus „Zum Engel“ in Rohr (Schröder).

1835 erfolgte aufgrund eines neu erlassenen Gesetzes eine vollständige Bestandsaufnahme aller Gastwirtschaften in den Gemeinden des Großherzogtums Baden.³⁸ Nach dieser Statistik befanden sich im untersuchten Gebiet je eine Realgastwirtschaft in Föhrental („Kreuz“), in Ohrensbach („Hirschen“) und in Wildtal („Sonne“), je zwei in Unterglottertal („Engel“ und „Busch“), in Oberglottertal („Sonne“ und „Badwirtschaft“) und in Heuweiler (Gemeindewirtschaft und „Lamm“). In Rohr ist von einem „Buschwirt“ die Rede und in Unterglottertal von einer Bier- und Branntweinwirtschaft sowie in Heuweiler von einer Wandelwirtschaft, die als Restauration aufgeführt wird.

Von Interesse ist darüber hinaus eine Statistik aus dem Jahr 1853, die die Menge des in Maß ausgeschenkten Weins angibt.³⁹ Daraus lässt sich ablesen, welche Bedeutung die einzelnen Wirtschaften in jener Zeit hatten und wie sich diese gegenüber früheren Zeiten geändert hatte. Ganz oben beim Weinausschank stand die „Sonne“ in Oberglottertal mit 6.599 Maß ausgeschenkten Weins. Die anderen alten Gastwirtschaften „Engel“, „Hirschen“ und „Kreuz“ nahmen hinsichtlich der Höhe des Weinkonsums nur eine mittlere Stellung ein. Vielmehr folgte an zweiter Stelle mit 4.047 Maß Wein die Gemeindewirtschaft in Heuweiler. Auch die beiden anderen Heuweiler Gastwirtschaften „Lamm“ und „Linde“ (vermutlich die Wandelwirtschaft) erfreuten sich vieler Gäste und schenkten mehr Wein aus als der „Hirschen“ oder das „Kreuz“. Aus dem „Buschwirt“ Fehrenbach in Rohr war das Wirtshaus „Zum Engel“ geworden und schenkte mit 2.999 Maß mehr Wein aus als der „Engel“ in Unterglottertal (Abb. 5). Allerdings gab es damals in Unterglottertal drei Gasthäuser, auf die sich die Gäste verteilten.

³⁸ Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs=Blatt, Karlsruhe, 15. November 1834, Verordnung über das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirtrechte.

³⁹ GLA, Generalia 237/15805 Die Wein ausschenkenden Wirtschaften 1853 im Großherzogtum Baden.



Abb. 6 Postkarte von Heuweiler. Im Ausschnitt links unten die Restauration „Grüner Baum“ von J. Bank (Schröer).

Das allgemeine Anwachsen des Verkehrs und der beginnende Tourismus ließen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zahlreiche neue Gasthäuser im Glottertal entstehen wie den „Adler“, die „Linde“ und den „Kranz“ in Unterglottertal. In den abseits der Hauptverkehrsstraße gelegenen Gemeinden Rohr, Ohrensbach und Wildtal kamen hingegen keine weiteren Gastwirtschaften hinzu.

Am deutlichsten waren die Veränderungen in Heuweiler. Am 10. Januar 1868 erhielt der Bierbrauer Andreas Dörr, Sohn des Gemeindevirts (bis 1867) und Holzhändlers Johann Dörr, die Erlaubnis zum Betrieb einer Bierwirtschaft.⁴⁰ Vermutlich wirtete er zunächst in seinem Haus, das an der Stelle des heutigen Rathauses stand. 1872 baute er ein Haus an der Glottertaler Straße und verlegte die Gastwirtschaft dorthin. Daraus wurde die Gastwirtschaft „Zum Sternen“. Ebenfalls 1872 ist erstmals die Schankwirtschaft des Johann Bank („Restauration Bank“ bzw. „Zum Grünen Baum“) nachgewiesen, sodass nunmehr in Heuweiler fünf Gastwirtschaften gleichzeitig existierten (Abb. 6).⁴¹

1872 übernahm Johann Tritschler, ein Sohn des Gemeinderats Tritschler, für fünf Jahre die Gemeindegastwirtschaft in Heuweiler.⁴² Es geht zwar aus den Akten nicht klar hervor, jedoch ist anzunehmen, dass dies den Beginn der späteren Gaststätte zur „Laube“ darstellte. 1899 war jedenfalls von dem Wirtshaus des verstorbenen Johann Tritschler die Rede, als seine Witwe sich

⁴⁰ Gemeindegastwirtschaft Heuweiler, V, 2 Realgastwirtschaft „Zum Sternen“.

⁴¹ StAF, B749-7/8.

⁴² Ebd.



Abb. 7 Die Gastwirtschaft „Zur Laube“ von Karl Scherzinger in Heuweiler (Kreisarchiv Breisgau-Hochschwarzwald).

um die Fortführung des Betriebs bemühte.⁴³ Im Januar 1904 erhielt Karl Scherzinger die Erlaubnis zum Betrieb dieser Schankwirtschaft (Abb. 7).⁴⁴

Das Ende der Wandelwirtschaften wie auch dasjenige der Gemeindegastwirtschaft geht aus den Akten nicht eindeutig hervor. Von einer Verpachtung der Gemeindegastwirtschaft in Heuweiler wird das letzte Mal 1882 berichtet. Vom 1. Januar 1877 bis 1. Januar 1882 hatte Johann Bank, der Eigentümer der Gastwirtschaft „Zum Grünen Baum“, die Gemeindegastwirtschaft gepachtet. Während dieser Zeit ruhte sein Schankwirtschaftsrecht. Ab 1878 hatte die Gemeinde Heuweiler ein eigenes Rathaus und damit ein Haus für die Abhaltung der Amtsgeschäfte und Gemeindeversammlungen. Dadurch wurde das Gemeindegastwirtschaftsrecht für die Gemeinde unbedeutend. Durch die Vielzahl der Gastwirtschaften waren auch all jene Gründe, die 1820 zur Errichtung der Gemeindegastwirtschaft geführt hatten, entfallen. Von der Wandelwirtschaft hören wir zum letzten Mal, als Friedrich Scherzinger beim Amt in Waldkirch erklärte, er habe das ihm zustehende Recht an der Wandelwirtschaft für die Zeit von 1877 bis 1882 ab Juli 1879 an Franz-Josef Dörr (Gasthaus „Zum Rebstock“) abgegeben, da er selber wegen der großen Zahl der Wirtschaften im Ort dieselbe nicht führen wollte.⁴⁵ An der Glottertäler Straße in Heuweiler wurden somit gegen Ende des 19. Jahrhunderts vier Gasthäuser dicht hintereinander betrieben: die „Laube“, der „Sternen“, der „Grüne Baum“ und das „Lamm“.⁴⁶

⁴³ Gemeindearchiv Heuweiler, V, 2 Gesuche um Betreibung einer Wandelwirtschaft.

⁴⁴ Gemeindearchiv Heuweiler, V, 2 Die Schankwirtschaft „Laube“.

⁴⁵ Gemeindearchiv Heuweiler, V, 2 Gesuche um Betreibung einer Wandelwirtschaft.

⁴⁶ Heinrich Scherzinger, Heuweiler, stellte mir freundlicher Weise umfangreiches Material über Heuweiler zur Verfügung.

Zusammenfassung

Das untersuchte Gebiet ist zu klein und die Zahl der darin gelegenen Gasthäuser zu gering, als dass eine allgemein gültige Aussage über die Geschichte der Gastwirtschaften getroffen werden kann. Dennoch ließen sich Strukturen und Merkmale herausarbeiten. Entgegen manch gängiger Meinung konnte gezeigt werden, dass die Anfänge des Wirtens oft im Dunkeln liegen und nicht immer auf die Verleihung einer Gastwirtschaftsgerechtigkeit zurückgehen. Es wurde deutlich, dass spezielle Voraussetzungen erfüllt sein mussten, damit eine Beständigkeit des Wirtens wie auch die Verfestigung der Wirtschaftsgerechtigkeit auf ein bestimmtes Haus eintraten. Hierzu zählten die Lage der Gaststätte an einer frequentierten Landstraße und die Herausbildung des Gasthauses zum zentralen Ort einer Gemeinde für die Abhaltung offizieller Versammlungen, privater Vertragsabschlüsse oder allgemeiner Festlichkeiten. Auch Grundbestandteile von Wirtschaftsordnungen und -gerechtigkeiten ließen sich skizzieren. Um eine wenigstens regional gültige Gesamtdarstellung der Geschichte der Gastwirtschaften erarbeiten zu können, müsste der Untersuchungsraum jedoch erheblich vergrößert werden.